



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

**Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster**

nachrichtlich:
Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
- Geschäftsstelle des Petitionsausschusses -

Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalens

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Münster

Oberlandesgerichte
Düsseldorf, Hamm und Köln

Verwaltungsgerichte
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf,
Gelsenkirchen, Köln, Minden und Münster

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8 -10
40213 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199
40474 Düsseldorf

30. September 2010

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.08.01-1/3-09-101 -

OAR Schwalfenberg/ RAfr
Franke
Telefon 0211 871 -2584/
2583
Telefax 0211 871-
Referat15@MIK.NRW.de

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Vorsitzende der Härtefallkommission
beim Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen
40213 Düsseldorf

Seite 2 von 3

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Dortmund und Köln

**Ausländerangelegenheiten;
Anwendungshinweise zu §§ 104a und 104b AufenthG, Anordnung
nach § 23 Abs. 1 AufenthG vom 17. Dezember 2010**

Erlasse vom 30. September 2009 - Az.15-39.08.01-1/3-09-101 - und 17.
sowie 21. Dezember 2009 - Az.: 15-39.08.01-3 - des Innenministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Möglichkeiten zur Erteilung humanitärer Bleiberechte sollen umfassende Beachtung finden. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Anwendungspraxis wird darauf hingewiesen, dass die §§ 104a und 104b AufenthG die Vorschriften zum Aufenthalt aus humanitären Gründen in Kapitel 2, Abschnitt 5 des AufenthG nicht verdrängen. Soweit sich dadurch rechtliche Anwendungsmöglichkeiten eröffnen, sind diese im Falle der Erfüllung der tatbestandlichen Anforderungen im Einzelfall im Lichte der humanitären Zielsetzungen des AufenthG zu prüfen und zu nutzen. Die folgenden Hinweise ergänzen insoweit die oben genannten Bezugserlasse:

I. Vermeidung von Härtefällen

Die für besondere Personengruppen geltenden speziellen Härtefallregelungen des § 104a Abs. 6 AufenthG und der nordrhein-westfälischen Bleiberechtsregelung sperren nicht die Anwendung der für den Aufenthalt aus humanitären Gründen geltenden Vorschriften des Kapitels 2, Abschnitt 5 des AufenthG. Dies gilt insbesondere für die allgemeine Härtefallregelung des § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG, die abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 AufenthG, also unabhängig vom Wegfall der Erteilungsvoraussetzungen, Anwendung finden kann.

Es ist deshalb umfassend zu prüfen, ob aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Hierbei sind die Vorgaben



der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz zu beachten (vgl. Nr. 25.4.2.1 ff, insbes. Nr. 25.4.2.4.1 AVwV-AufenthG).

Bei der Beurteilung, ob die Beendigung des Aufenthalts eines in Deutschland aufgewachsenen Ausländers eine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG darstellt, kommt insbesondere dem Umstand Bedeutung zu, inwieweit der Ausländer in Deutschland verwurzelt ist. Das Ausmaß der Verwurzelung bzw. die für den Ausländer mit einer "Entwurzelung" verbundenen Folgen sind unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG sowie der Regelung des Art. 8 EMRK zu ermitteln, zu gewichten und mit den Gründen, die für eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, abzuwägen. Insoweit ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.01.2009 - 1 C 40/07 - beachtlich.

Bei der gemäß Nr. 25.4.2.3 AVwV-AufenthG gebotenen Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG bitte ich zu berücksichtigen, dass im Ermessenswege vom Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts und von weiteren Voraussetzungen des § 5 Abs.1 und 2 AufenthG abgesehen werden kann (siehe insoweit Nr. 5.3.2 AVwV-AufenthG). Vor dem Hintergrund des angestrebten humanitären Regelungszwecks sollte auch hier das Ermessen großzügig ausgeübt werden

II. Antragsfrist

Die in Ziffer 1.7 der Anordnung des Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009 - Az. w. o. - enthaltene Antragsfrist (10. Februar 2010) wird ersatzlos aufgehoben.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung sowie um Weiterleitung an die Ausländerbehörden Ihres Regierungsbezirkes.

Im Auftrag


(Block)